



Brüssel, den 16. März 2017
(OR. en)

7322/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0267 (NLE)**

MI 231
ENT 67
CONSOM 84
SAN 107
ECO 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12153/16 MI 568 ENT 167 CONSOM 211 SAN 321 ECO 53
+ ADD 1, ADD 2, ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich des Gehalts an Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt
– Annahme

1. In Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen.
2. Daher wurde im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG² des Rates am 14. Januar 2015 der gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2009/48/EWG eingesetzte Ausschuss konsultiert. Der Ausschuss verabschiedete in der betreffenden Sitzung keine Stellungnahme zu dem Maßnahmenentwurf.
3. Die Kommission hat daher im Einklang mit Artikel 5a Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 9. September 2016 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie³ vorgelegt.

¹ ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Dok. 12153/16 + ADD1, ADD2, ADD3.

4. Wenn der zuständige Ausschuss keine Stellungnahme verabschiedet, kann der Rat den Maßnahmenentwurf innerhalb von zwei Monaten nach dessen Vorlage mit qualifizierter Mehrheit ablehnen oder annehmen. Hingegen ist Einstimmigkeit erforderlich, wenn der Maßnahmenentwurf in einer vom Kommissionsvorschlag abweichenden Form angenommen wird und die Kommission dem nicht zustimmt.
5. Die Delegationen sind in einer Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" vom 4. Oktober 2016 konsultiert worden, um eine etwaige Ablehnung des Maßnahmenentwurfs mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit machte nur eine Delegation Ablehnungsgründe geltend; damit kommt allerdings keine qualifizierte Mehrheit gegen den Maßnahmenentwurf zustande. Die übrigen Delegationen waren einverstanden, und infolgedessen wurde der Maßnahmenentwurf dem Rat vorgelegt.
6. Die Absicht des Rates, den Maßnahmenentwurf anzunehmen, wurde dem Europäischen Parlament am 17. Oktober 2016 mitgeteilt (siehe Dok. 12981/16)⁴.
7. Da das Europäische Parlament im Einklang mit Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe g des Beschlusses 1999/468/EG des Rates innerhalb der Frist nach Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e des Beschlusses 1999/468/EG des Rates keine Einwände gegen den Maßnahmenentwurf erhoben hat, kann der Rat die Maßnahme nunmehr erlassen.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, den betreffenden Maßnahmenentwurf als A-Punkt seiner Tagesordnung anzunehmen.

⁴ Versehentlich wurde im Titel des Vermerks die Absicht des Rates, die Maßnahmen anzunehmen, fälschlicherweise als „Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen“ wiedergegeben. Aus dem Inhalt des Vermerks ging der wahre Sachverhalt jedoch eindeutig hervor.